



Musterlösung Strafrecht I (FS 2019)

Punkte

Es konnten maximal 80 Punkte zuzüglich 20 Zusatzpunkten für Struktur und Aufbau, eine kohärente Argumentation, präzise juristische Sprache sowie Rechtschreibung und Grammatik erreicht werden.

1. Stadelhofen (30%)

Die obdachlose und nüchterne Anna entdeckt frühmorgens um 5 Uhr den betrunkenen Otto, der im Bahnhof Stadelhofen zwischen den Schienen von Gleis 1 liegt und schläft. Sie steigt zu ihm herunter und versucht ihn zu wecken. Otto wacht jedoch nicht auf. Anna versucht ihn mit aller Kraft vom Gleisbett auf den Bahnsteig zu hieven. Otto ist jedoch viel zu schwer und Anna schafft es nicht. Nach mehreren erfolglosen Versuchen, bei denen sie es nur geschafft hat, Otto direkt neben die Schienen zu verschieben, klettert Anna wieder auf den Bahnsteig. Sie denkt: «Schade, dass ich kein Handy habe, um die Polizei anzurufen. Irgendjemand Kräftiges wird ihn schon noch rechtzeitig finden und retten können.» Dann geht sie vorbei an den Taxis in Richtung Stadtzentrum weg. Leider wird Otto nicht rechtzeitig von jemand anderem entdeckt. Der erste Zug, der in den Bahnhof einfährt, erfasst und tötet Otto.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Anna. Allfällige Strafanträge sind gestellt.

Strafbarkeit von Anna	Maximale Punktzahl
Erster Sachverhaltsabschnitt: Hantieren an Otto	
Fahrlässige Tötung, Art. 117 StGB	
Anna könnte sich der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB schuldig gemacht haben, indem sie Otto neben die Schienen verschob, worauf dieser von einem Zug erfasst wurde und starb.	
Unvorsätzliches Bewirken eines tatbestandsmässigen Erfolges	
<p>Vorprüfung: Es fehlt am Vorsatz. (Anna denkt, jemand wird Otto rechtzeitig retten); die Fahrlässigkeit ist strafbar gemäss Art. 117 StGB. Tathandlung bei Art. 117 StGB kann eine beliebige Handlung sein, die zum Tod führt. In casu das Verschieben von Otto. Taterfolg ist der Tod eines Menschen. In casu ist Otto, ein Mensch, tot.</p> <p>Natürliche Kausalität: Nach der sog. Äquivalenzformel (conditio sine qua non) ist jede Bedingung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfällt. Hier fraglich, ob Otto nicht gestorben wäre, wenn Anna ihn nicht verschoben hätte.</p> <p>Pro: Annas Hantieren ist kausal für den Tod, wie er in seiner konkreten Gestalt eingetreten ist.</p> <p>Contra: Hätte Anna Otto nicht verschoben, wäre er ebenfalls vom selben Zug erfasst worden und gestorben. Dass Anna ihn verschoben hat, ist somit nicht natürlich kausal für den Tod von Otto. Anna hat die Gefahr bloss verschoben; aber weder verursacht noch erhöht.</p> <p>[Nur wer nat. K. bejaht, prüft weiter.]</p>	4 Punkte



Missachtung einer Sorgfaltspflicht	
<p>Definition Fahrlässigkeit/Pflichtwidrigkeit: Art. 12 Abs. 3 StGB schreibt jedermann vor, bei seinem Verhalten vorsichtig zu sein, d.h. die möglichen schädlichen Folgen seines Tuns zu bedenken und zu berücksichtigen. Der Ausgangspunkt aller Vorsichts- bzw. Sorgfaltspflichten liegt im prinzipiellen Verbot, fremde Rechtsgüter zu gefährden. Die Frage der Pflichtwidrigkeit stellt sich nur bei Handlungen mit einem Gefährdungspotenzial. Die den Normadressaten treffende Pflicht kann entweder lauten, die betreffende Handlung überhaupt zu unterlassen, oder aber sie kann zum Inhalt haben, bei der Ausführung der Handlung ein bestimmtes Risiko nicht zu überschreiten. Eine generelle Pflicht zur Unterlassung einer Handlung kann gegeben sein, wenn die Handlung gefährlich, sozial aber nicht nützlich ist.</p> <p>Subsumtion Fahrlässigkeit/Pflichtwidrigkeit: Otto neben die Schienen zu verschieben, stellt eine für Otto gefährlich Handlung dar. Allerdings verschiebt Anna damit lediglich eine bestehende Gefahr und erhöht sie nicht, sondern versucht im Gegenteil diese zu mindern bzw. zu beheben. Sie verfolgt in objektiver Hinsicht positiv zu wertende Ziele. Es besteht hier keine Pflicht zur Unterlassung. Anna hat keine Sorgfaltspflicht missachtet. [Wer die fahrlässige Tötung bisher nicht verneint hat, muss sie spätestens am Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltswidrigkeit und Erfolg scheitern lassen.]</p>	
Zwischenfazit	
Anna hat sich nicht der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB schuldig gemacht.	
Zweiter Sachverhaltsabschnitt: Weggehen	
Fahrlässige Tötung durch Unterlassen, Art. 117 i.V.m. Art. 11 StGB	
Anna könnte sich nach Art. 117 i.V.m. Art. 11 StGB schuldig gemacht haben, indem sie Otto schliesslich neben den Schienen liegen liess und wegging, worauf dieser von einem Zug erfasst wurde und starb.	
<p>Vorprüfung: Es fehlt am Vorsatz. (Anna denkt, jemand wird Otto rechtzeitig retten); die Fahrlässigkeit ist strafbar gemäss Art. 117 StGB. Es liegt kein Tun vor. Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Rechtsguts erscheint das Unterlassen (keine Hilfe holen) und nicht die Handlung (Verschieben neben die Schienen) relevant, weshalb nach Schwerpunkttheorie ein Unterlassen vorliegt. Die einzige Handlung (Verschieben neben die Schienen) bildet keinen Anknüpfungspunkt für eine Strafbarkeit (s. oben), weshalb auch nach Subsidiaritätstheorie ein Unterlassen zu prüfen ist.</p>	2 Punkte
<p>Garantenstellung: Als Unterlassungstäter macht sich nur strafbar, wer eine Pflicht hat, die drohende Beeinträchtigung abzuwenden, mithin Garant für das geschützte Rechtsgut ist. Eine solche strafbewehrte Handlungspflicht kann sich gemäss Art. 11 Abs. 2 StGB unter anderem aus Gesetz, Vertrag, einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft, oder der Schaffung einer Gefahr ergeben.</p>	2 Punkte
Anna hat keine Garantenstellung, insbesondere nicht aus Gefahrschaffung oder freiwilliger Verantwortungsübernahme, denn Otto lag bereits auf den Gleisen, als Anna kam. Er war mithin bereits in Gefahr, Anna hat diese Gefahr nicht geschaffen. Ebenfalls entsteht aus der allfälligen Strafbarkeit der Unterlassung der Nothilfe gem. Art. 128 StGB keine Garantenstellung.	2 Punkte



Subjektiver Tatbestand	
<p>Art. 128 StGB verlangt Vorsatz gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB: Wissen und Wollen bezüglich aller objektiven Tatbestandselemente. Eventualvorsatz genügt. Anna muss also Wissen, dass Otto sich in Lebensgefahr befindet und sich dafür entscheiden, nicht zu helfen.</p> <p>Anna wusste, dass Otto Hilfe braucht, deswegen hat sie versucht, ihn auf den Bahnsteig zu hieven. Fraglich ist, ob sie erkannt hat, dass sie noch weitere Massnahmen treffen muss, um Otto ausser Gefahr zu bringen. Sie denkt, dass ihn jemand Kräftiges noch rechtzeitig finden und retten können wird. Auch für andere potentielle Helfer sah sie nur die Möglichkeit, dass diese ihn hochhieven. An die Möglichkeit Hilfe zu rufen, hat sie nicht gedacht. Somit hat sie nicht damit gerechnet, dass sie noch weiter Hilfe leisten muss und hatte keinen Vorsatz.</p> <p><i>Andere Argumentation vertretbar:</i> Indem Anna in den frühen Morgenstunden vom Bahnhof wegging ohne Hilfe zu rufen, hat sie mindestens in Kauf genommen, dass Otto nicht mehr rechtzeitig gerettet wird.</p> <p>Nur, wer Vorsatz bejaht, prüft weiter.</p>	4 Punkte
Rechtswidrigkeit und Schuld	
Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldabschlussgründe ersichtlich.	
Zwischenfazit	
Anna hat sich/hat sich nicht der Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.	
Gefährdung des Lebens (Art. 129)	
Anna hat die unmittelbare Lebensgefahr nicht verursacht. Sie hat die Gefahr bloss verschoben. Sie handelte auch nicht skurpellos.	1 Zusatzpunkt
Endergebnis	
Anna hat sich je nach Argumentation der Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 Abs. 1 StGB strafbar gemacht oder sie hat sich nicht strafbar gemacht.	
Total Teil 1	24 Punkte + 3 Zusatzpunkte + 6 Punkte für Logik, Struktur, kohärente Argumentation, Rechtschreibung und Grammatik

2. Aufnahme ritual (45%)

Anton, 20 Jahre alt, kurze Haare, spielt seit einiger Zeit Eishockey und steht kurz davor, in die erste Mannschaft seines Clubs aufgenommen zu werden. Dafür gibt es ein Aufnahme ritual. Anton hat Gerüchte darüber gehört, hat aber keine Ahnung, was dabei auf ihn zukommt. Er ist deswegen geschockt, als ihn Bruno, Cornelius, Dieter und Eduard im Trainingslager unter der Dusche packen und ihn dann im gleichen Raum nackt auf einen Tisch fesseln. Er brüllt: „Lasst mich sofort los!“ und versucht sich vergeblich von den Fesseln zu lösen. Friedrich und Gustav kommen, wie davor mit den bereits anwesenden vier Teamkollegen abgemacht, eine Viertelstunde später dazu und rasieren Anton die Haare auf dem Kopf und den ganzen Körper, was wiederum etwa eine Viertelstunde dauert. Bruno hat plötzlich die Idee, Anton mit seinem Taschenmesser noch das Vereinslogo in dessen linken Oberarm zu ritzen, was er dann auch tut. Dies, obwohl die andern sagen, dass er damit aufhören soll.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Bruno, Cornelius, Dieter, Eduard, Friedrich und Gustav. Allfällige Strafanträge sind gestellt.

Erster Sachverhaltsabschnitt: Packen und Fesseln an einen Tisch		
I. Strafbarkeit von B, C, D und E in Mittäterschaft gemäss Art. 183 StGB (Freiheitsberaubung)		
Indem B, C, D und E den A packten und auf einen Tisch fesselten, könnten sie sich der Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 StGB schuldig gemacht haben.		
1 Mittäterschaft		
Vorliegend haben B, C, D und E zusammen geplant („wie davor [...] abgemacht“), den A gemeinsam zu packen und zu fesseln. Ein gemeinsamer Tatentschluss liegt folglich vor. B, C, D und E haben auch alle einen gemeinsamen Tatbeitrag geleistet, indem sie A packten und fesselten.	1 Punkt	
2 Objektiver Tatbestand		
Täter und Opfer kann jeweils jeder Mensch sein. B, C, D und E kommen als Täter, A als Opfer in Betracht. Tathandlung ist eine unrechtmässige Festnahme, unrechtmässiges Gefangenhalten, oder unrechtmässiges Entziehen der Freiheit auf andere Weise. Indem B, C, D und E den A packten und fesselten, haben sie ihn festgenommen. Dauer und Intensität: Laut BGer ist eine Dauer von 10 Minuten ausreichend (BGE 89 IV 87). Eine feste Grenze gibt es indes nicht. Laut Sachverhalt liegt Anton eine halbe Stunde gefesselt auf dem Tisch und nicht nur während der Rasur sondern bereits davor 15 Minuten. Das Fesseln an einen Tisch weist zudem eine gewisse Intensität auf. Eine Festnahme ist gegeben. <i>Andere Ansicht mit guter Begründung vertretbar: Dann ist Nötigung zu prüfen.</i> Die Handlungen (das Packen und Fesseln an den Tisch) von B, C, D und E sind natürlich und adäquat kausal für den Entzug der Freiheit. Die Festnahme ist ausserdem unrechtmässig. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.		6 Punkte



3 Subjektiver Tatbestand	
Es wird Vorsatz verlangt. Eventualvorsatz genügt. Die Mittäter wussten, dass sie A durch das Fesseln seiner Freiheit berauben. Sie wollten das auch, um das Aufnahme ritual durchzuführen.	1 Punkt
4 Rechtswidrigkeit	
Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Insbesondere liegt keine (mutmassliche) Einwilligung vor, da sich A wehrt und sagt, dass sie aufhören sollen.	1 Punkt
5 Schuld	
Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass nicht zum ersten Mal ein Aufnahme ritual durchgeführt wird. B, C, D und E könnten sich deswegen in einem Verbotsirrtum befunden haben (Art. 21 StGB). Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, ob sie dachten, dass ihr Handeln straflos sei. Um die Schuld auszuschliessen müsste der Verbotsirrtum unvermeidbar sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann ein unvermeidbarer Verbotsirrtum nur vorliegen, wenn die Täterschaft zureichende Gründe für die Annahme hatte, sie tue überhaupt nichts Unrechtes und nicht schon, wenn sie die Tat bloss für straflos hielt. Das Bundesgericht stellt dabei darauf ab, ob auch ein gewissenhafter Mensch, sich hätte in die Irre führen lassen (BGE 104 IV 217). Ein gewissenhafter Mensch hätte ohne weiteres zum Schluss gelangen können, dass es rechtlich nicht zulässig ist, einen anderen Menschen gegen seinen Willen zu packen und an einen Tisch zu fesseln. Es liegt kein unvermeidbarer Verbotsirrtum vor. B, C, D und E handelten schuldhaft.	2 Punkte
6 Zwischenergebnis	
B, C, D und E haben sich in Mittäterschaft der Freiheitsberaubung schuldig gemacht.	
II. Strafbarkeit von F und G gemäss Art. 183 StGB (Freiheitsberaubung) in Mittäterschaft mit B, C, D und E	
Indem F und G zum gefesselten Anton kommen und ihm die Haare auf dem Kopf und den ganzen Körper rasieren, könnten sie sich der Freiheitsberaubung in Mittäterschaft schuldig gemacht haben.	
1 Objektiver Tatbestand	
F und G haben Anton nicht selbst gepackt und gefesselt, sie könnten sich aber als Mittäter die freiheitsberaubende Handlung von B, C, D und E zurechnen lassen müssen. Gemeinsamer Tatentschluss: Dafür müssten sie einen gemeinsamen Tatentschluss gefasst haben. Laut Sachverhalt war es vorher geplant, dass F und G dazu kommen, wenn Anton gefesselt auf dem Tisch liegt, um ihn zu rasieren. Ein gemeinsamer Tatentschluss liegt vor. Gemeinsame Tatausführung: F und G haben auch bei der Ausführung der Tat in massgebender Weise beigetragen, mit der Rasur des gefesselten Anton sorgen auch sie für die Dauer und Intensität der Freiheitsberaubung und tragen somit in massgebender Weise zur Freiheitsberaubung bei, so dass sie als Hauptbeteiligte dastehen. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.	4 Punkte
2 Subjektiver Tatbestand	
F und G handelten vorsätzlich.	2 Punkte
3 Rechtswidrigkeit	
Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich, insbesondere liegt keine Einwilligung vor (siehe oben I.4).	



4 Schuld	
Es sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich. Insbesondere kein Verbotsirrtum (siehe oben I.5).	
5 Zwischenergebnis	
F und E haben sich in Mittäterschaft mit B, C, D und E der Freiheitsberaubung schuldig gemacht.	
Zweiter Sachverhaltsabschnitt: Rasieren des A von Kopf bis Fuss	
I. Strafbarkeit von F und G in Mittäterschaft gemäss Art. 126 StGB (Tätlichkeit)	
Indem F und G den A von den Füßen bis zum Kopf rasierten, könnten sie sich der Tätlichkeit gemäss Art. 126 StGB schuldig gemacht haben.	
1 Mittäterschaft	
Vorliegend war laut Sachverhalt das ganze Ritual und somit auch die Rasur von allen Beteiligten geplant worden („wie davor [...] abgemacht“). Ein gemeinsamer Tatentschluss liegt folglich vor. F und G haben auch einen gemeinsamen Tatbeitrag geleistet, indem sie A von den Füßen bis zum Kopf rasierten.	1 Punkt
2 Objektiver Tatbestand	
Als Tätlichkeiten gelten vorübergehende, harmlose Beeinträchtigungen der physischen Integrität, welche das gesellschaftlich geduldete Mass an körperlicher Einwirkung überschreiten. Abzugrenzen ist sie von der einfachen Körperverletzung, bei der das Opfer an Körper oder Gesundheit geschädigt wird. I.c. wird A von den Füßen bis zum Kopf rasiert. Dadurch wird er weder verletzt noch erleidet er Schmerzen. Es kommt mithin nicht zu einem pathologischen Zustand mit Krankheitswert. Er wird somit nicht an seiner Gesundheit geschädigt. Allerdings stellt sich die Frage, ob sein Körper geschädigt wird. Da die Haare Bestandteil des menschlichen Körpers sind, stellt die Rasur eine Verletzung der physischen Integrität dar. Nach der Rasur fehlen die Haare erkennbar auf dem ganzen Körper und auf dem Kopf. Dies ist jedoch nicht dauerhaft: die Haare wachsen wieder nach. Den rasierten Körper kann er ausserdem unter Kleidung verbergen, so dass er in seinem Sozialleben dadurch nicht gestört wird. Dem Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, dass die Rasur Auswirkungen auf seine Psyche hat. Die Rasur erreicht mithin nicht die Intensität einer einfachen KV. <i>Andere Ansicht mit guter Argumentation vertretbar: Auf dem Kopf befinden sich auch die Augenbrauen. Das Gesicht ist entstellt bis die Augenbrauen wieder nachwachsen. Das dauert einige Zeit.</i> Eine Ganzkörperrasur ist eine nicht sozialkonforme Einwirkung auf den Körper eines anderen, die das allgemein gesellschaftlich geduldete Mass überschreitet und ist somit als Tätlichkeit zu qualifizieren. Die Tathandlung, das Rasieren, war zudem natürlich und adäquat kausal für den Erfolg.	4 Punkte
3 Subjektiver Tatbestand	
F und G wussten, dass sie A die Haare rasieren und wollten das auch.	1 Punkt
4 Rechtswidrigkeit	
Keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Insbesondere liegt keine Einwilligung vor (siehe oben I.4).	
5 Schuld	
Es sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich. Insbesondere liegt kein Verbotsirrtum vor (siehe oben I.5).	



6 Zwischenergebnis	
F und G haben sich der Tötlichkeit gemäss Art. 126 StGB in Mittäterschaft schuldig gemacht.	
II. Strafbarkeit von B, C, D und E gemäss Art. 126 StGB (Tötlichkeit) in Mittäterschaft mit F und G	
Indem B, C, D und E den A auf den Tisch fesselten, könnten sie sich der Tötlichkeit in Mittäterschaft schuldig gemacht haben.	
1 Objektiver Tatbestand	
B, C, D und E haben Anton nicht selber rasiert. Sie könnten sich aber als Mittäter die Tötlichkeit von F und G zurechnen lassen müssen. Gemeinsamer Tatentschluss: Laut Sachverhalt haben alle zusammen geplant, dass F und G den gefesselten A rasieren werden («wie davor [...] abgemacht»).	1 Punkt
Gemeinsame Tatausführung: B, C, D und E haben in massgeblicher Weise zur Ausführung der Tat beigetragen. Denn hätten sie Anton nicht gefesselt, hätten F und G den Anton nicht so leicht rasieren können. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.	
2 Subjektiver Tatbestand	
B, C, D und E handelten vorsätzlich.	1 Punkt
3 Rechtswidrigkeit und Schuld	
Keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich. Insbesondere liegt keine Einwilligung (siehe oben I.4) und kein Verbotsirrtum vor (siehe oben I.5).	
4 Zwischenergebnis	
B, C, D und E haben sich der Tötlichkeit in Mittäterschaft schuldig gemacht.	
Dritter Sachverhaltsabschnitt: Ritzen des Vereinslogos in den Oberarm	
I. Strafbarkeit von B wegen grausamer Behandlung (Art. 184 Abs. 3 StGB)	
B könnte sich der qualifizierten Freiheitsberaubung gemäss Art. 184 Abs. 3 StGB strafbar gemacht haben, indem er Anton das Vereinslogo in den Arm ritzt.	
1 Objektiver Tatbestand	
B hat eine Freiheitsberaubung begangen (siehe oben, Erster Sachverhaltsabschnitt I.). Als Qualifikationsgrund kommt eine grausame Behandlung des Opfers in Frage. Eine grausame Behandlung liegt vor, wenn der Täter dem Opfer besondere, also andere oder mehr, Leiden zufügt als für die Freiheitsberaubung erforderlich. Keine grausame Behandlung liegt jedoch vor, wenn im Verlauf der Freiheitsberaubung weitere Delikte begangen werden. Insbesondere liegt keine qualifizierte Freiheitsberaubung durch die Verübung anderer Straftaten vor, wenn der Freiheitsentzug im Wesentlichen der Verübung dieser Straftaten dienen soll (vgl. BSK StGB-Delnon/Rüdy, Art. 184 N 15). In casu kommt B anlässlich der Freiheitsberaubung auf die Idee, dem A das Vereinslogo in den Arm zu ritzen. Es liegt damit ein weiteres Delikt vor, das per se nicht die Qualifikation des Art. 184 Abs. 3 StGB erfüllt.	2 Zusatzpunkte
<i>A.A. vertretbar.</i>	
2 Ergebnis	
B hat sich nicht der qualifizierten Freiheitsberaubung gemäss Art. 184 Abs. 3 StGB strafbar gemacht.	



II. Strafbarkeit von B gemäss Art. 123 mit einem gefährlichen Gegenstand	
Indem B dem A mit seinem Taschenmesser das Vereinslogo in den linken Oberarm ritzte, könnte er sich der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand i.S.v. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.	
1 Objektiver Tatbestand	
Dazu müsste B den A an Körper oder Gesundheit geschädigt haben. Indem er ihm das Vereinslogo in den Arm ritzt, verletzt er ihn. Die Verletzungen durch ein Messer sind nicht nur oberflächlich wie bei Schürfungen, sondern gehen tiefer und verursachen Schmerzen. Schnitt- bzw. Ritz-verletzungen haben krankheitswert. Die Heilung nimmt einige Zeit in Anspruch. Möglicherweise bleiben Narben zurück. A wird damit an seiner Gesundheit geschädigt. Qualifikation gefährlicher Gegenstand: Es stellt sich die Frage, ob eine Qualifikation nach Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB vorliegt, da B dem A mit einem Taschenmesser in den Oberarm ritzt. Das Taschenmesser könnte ein gefährlicher Gegenstand i.S.d. Gesetzes sein. Die Gefährlichkeit ist zu bejahen, wenn der Gegenstand nach seiner Beschaffenheit so verwendet wird, dass die Gefahr einer schweren Körperverletzung entsteht. In Casu ritzt B dem A sehr kontrolliert in den Arm, er sticht nicht zu. Durch das blosse Ritzen entsteht noch keine Gefahr der schweren Körperverletzung. Das Taschenmesser ist mithin nicht als gefährlicher Gegenstand gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. (<i>Andere Ansicht vertretbar</i>) Qualifikation Wehrlosigkeit: Fraglich ist, ob eine Qualifikation nach Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB vorliegt. Das wäre der Fall, wenn A wehrlos ist. Wehrlos ist, wer sich nicht aus physischen oder psychischen Gründen nicht verteidigen kann. Anton ist gefesselt und kann sich deswegen nicht gegen B wehren. B erfüllt den qualifizierten Tatbestand der Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB.	4 Punkte + 2 Zusatzpunkte
2 Subjektiver Tatbestand	
B handelt vorsätzlich.	
3 Rechtswidrigkeit und Schuld	
Keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich. Insbesondere liegt keine Einwilligung (siehe oben I.4) und kein Verbotsirrtum vor (siehe oben I.5).	
4 Ergebnis	
B hat sich der einfachen Körperverletzung schuldig gemacht.	
III. Strafbarkeit von C, D, E, F und G in Mittäterschaft mit B gemäss Art. 123 StGB	
Indem C, D, E, F und G den A fesselten und rasierten, könnten sie sich der einfachen Körperverletzung in Mittäterschaft mit B schuldig gemacht haben.	
1 Objektiver Tatbestand	
C, D, E, F und G haben Anton das Vereinslogo nicht selber in den Arm geritzt. Sie könnten sich aber als Mittäter diese Handlung von B zurechnen lassen müssen. Gemeinsamer Tatenschluss: In casu hatte B plötzlich die Idee dem A das Vereinslogo in den Arm zu ritzen. Es war also nicht Teil des vorher gefassten Tatplans. C, D, E, F und G haben sich dem Tatplan auch nicht konkludent angeschlossen. Im Gegenteil, sie haben B gesagt, er solle damit aufhören.	1 Punkt



2 Ergebnis	
C, D, E, F und G haben sich nicht in Mittäterschaft mit B der einfachen Körperverletzung schuldig gemacht.	
IV. Strafbarkeit von C, D, E, F und G in Mittäterschaft gemäss Art. 123 i.V.m. Art. 11 StGB	
C, D, E, F und G könnten sich mittäterschaftlich der einfachen Körperverletzung durch Unterlassen strafbar gemacht haben, indem sie den B nicht davon abgehalten haben, dem A das Vereinslogo in den Arm zu ritzen.	
1 Objektiver Tatbestand	
Dazu müssten sie eine Garantenstellung haben, die sie dazu verpflichtet, einzugreifen. In Frage kommt alleine eine Garantenstellung aus Gefahrschaffung. Indem sie den A an einen Tisch gefesselt hatten, hatten sie eine Gefahr für ihn geschaffen. Die Gefahrschaffung verpflichtet zum Handeln, wenn Körperverletzungen nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem natürlichen Lauf der Dinge vorhersehbar sind (BSK Art. 11 N 96 m.w.Nw.). C, D, E, F und G konnten jedoch nicht wissen, dass B dem A das Vereinslogo in den Arm ritzen wird. Sie haben deswegen keine Garantenstellung inne und sind nicht zum Handeln verpflichtet.	1 Punkt
2 Ergebnis	
C, D, E, F und G haben sich nicht der einfachen Körperverletzung durch Unterlassen strafbar gemacht.	
V. Strafbarkeit von B, C, D, E, F und G gemäss Art. 134 StGB (Angriff)	
B, C, D, E, F und G könnten sich des Angriffs schuldig gemacht haben, indem sie den A gefesselt und rasiert haben. B, C, D, E, F und G (und damit sechs Personen, mindestens zwei wären verlangt) wirken einseitig auf den Körper von Anton ein. Anton bleibt passiv (Opfer +). B, C, D, E, F und G handeln vorsätzlich und von feindseligen Absichten getragen bezüglich der Einwirkung auf Antons Körper (OT und ST erfüllt). Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich (keine Einwilligung; kein Verbotsirrtum). Anton erleidet eine Körperverletzung durch das eingeritzte Vereinslogo im Oberarm, womit auch die obj. Strafbarkeitsbedingung erfüllt ist.	3 Punkte
Konkurrenzen	
C, D, E, F und G haben sich in Mittäterschaft der Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 StGB und der Tötlichkeit gemäss Art. 126 StGB schuldig gemacht. Die Tötlichkeit und die Freiheitsberaubung stehen in echter Konkurrenz, da die Tötlichkeit in casu über das hinausgeht, was für die Freiheitsberaubung notwendig gewesen wäre. B hat sich der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 StGB schuldig gemacht sowie in Mittäterschaft der Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 StGB und der Tötlichkeit gemäss Art. 126 StGB. Alle Tatbestände stehen in echter Konkurrenz zueinander. Angriff: Die vorsätzliche Körperverletzung kann B nachgewiesen werden und es wurde niemand ausser Anton verletzt. Je nach Lehrmeinung (siehe dazu etwa BSK Art. 134 StGB N 12-14 m.w.Nw.) wird	2 Punkte
- Art. 134 deswegen von der eKV, die durch B begangen wurde, konsumiert, so dass sich C, D, E, F und G nicht zusätzlich des Angriffs strafbar gemacht haben (und B auch nicht);	3 Zusatzpunkte



<ul style="list-style-type: none">- der Angriff konsumiert wegen der schwereren Strafandrohung die eKV, so dass B, C, D, E, F und G sich des Angriffs strafbar gemacht haben, B sich aber nicht zusätzlich der eKV strafbar gemacht hat;- echte Konkurrenz zwischen eKV und Angriff angenommen, sodass sich C, D, E, F und G des Angriffs, der mittäterschaftlichen Freiheitsberaubung und der mittäterschaftlichen Tötlichkeit strafbar gemacht haben und B sich des Angriffs, der eKV, der mittäterschaftlichen Freiheitsberaubung und der mittäterschaftlichen Tötlichkeit strafbar gemacht hat.	
Total Fall 2	36 Punkte + 7 Zusatzpunkte + 9 Punkte für Logik, Struktur, kohärente Argumentation, Rechtschreibung und Grammatik

3. Sanktionenrecht (25%)

Das Obergericht des Kantons Glarus sprach X. am 27. März 2015 unter anderem des mehrfachen Mordes im Sinne von Art. 112 StGB schuldig. Es bestrafte ihn mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe und ordnete eine ambulante therapeutische Massnahme gemäss Art. 63 Abs. 1 StGB während des Strafvollzugs an. Zudem ordnete es eine Verwahrung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB an.

Prüfen Sie, ob diese Kombination von Strafe und Massnahmen zulässig ist. Begründen Sie Ihre Antwort.

<p>S. BGE 142 IV 56 und die unpublizierte E. 3 in 6B_513/2015</p>	
<p>Das System, welches das StGB vorsieht, ist <u>dualistisch-vikarierend</u>. Wenn die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe als auch für eine Massnahme erfüllt sind, ordnet das Gericht beide Sanktionen an (Art. 57 Abs. 1 StGB).</p> <p>In concreto ist danach zu fragen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - sowohl Art. 63 Abs. 1 StGB als auch Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB angeordnet werden können; - es möglich ist, eine ambulante therapeutische Massnahme gemäss Art. 63 Abs. 1 StGB zusätzlich zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe anzuordnen; - es möglich ist, eine Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB zusätzlich zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe anzuordnen. 	<p>2 Punkte</p>
<p>I. Gleichzeitige Anordnung einer ambulanten therapeutischen Massnahme und der Verwahrung</p>	
<p>Die vollzugsbegleitende ambulante Massnahme nach Art. 63 Abs. 1 StGB findet während des Vollzugs der Strafe statt und damit vor der Verwahrung, da der Vollzug der Freiheitsstrafe der Verwahrung vorausgeht (Art. 64 Abs. 2 StGB). In zeitlicher Hinsicht steht der Kumulation der Anordnung daher nichts entgegen.</p> <p>Auch gemäss Art. 56a Abs. 2 StGB besteht die Möglichkeit, dass das Gericht mehrere Massnahmen zusammen anordnet.</p> <p>Die Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB setzt jedoch voraus, dass zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten begeht.</p> <p>Gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b StGB kommt eine ambulante Massnahme in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass sich damit der Gefahr weiterer Taten begegnen lässt.</p> <p>Damit scheint eine Anordnung beider Massnahmen in sich widersprüchlich und unmöglich.</p>	<p>6 Punkte</p>
<p>II. Gleichzeitige Anordnung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe und einer ambulanten therapeutischen Massnahme</p>	
<p>Gemäss Art. 40 Abs. 2 StGB kann eine lebenslängliche Freiheitsstrafe nur ausgefällt werden kann, wenn es das Gesetz ausdrücklich vorsieht. Für Mord ist die lebenslängliche Freiheitsstrafe möglich (Art. 112 StGB).</p> <p>Die gleichzeitige Anordnung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe und einer ambulanten Massnahme erscheint widersprüchlich, da eine ambulante Massnahme gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b StGB voraussetzt, dass sich damit <u>der Gefahr weiterer Taten begegnen</u> lässt, was nicht notwendig</p>	<p>6 Punkte</p>



<p>erscheint, wenn der Täter ohnehin eine lebenslängliche Freiheitsstrafe absitzen muss. Allerdings ist auch bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe eine bedingte Entlassung nach fünfzehn bzw. nach zehn Jahren möglich (Art. 86 Abs. 5 StGB). Damit widerspricht die Anordnung einer ambulanten Massnahme den Zielen der lebenslänglichen Freiheitsstrafe nicht und beide Sanktionen können angeordnet werden.</p>	
<p>III. Gleichzeitige Anordnung von Verwahrung und lebenslängliche Freiheitsstrafe</p>	
<p>In Art. 64 Abs. 3 StGB erwähnt das Gesetz die Möglichkeit der Anordnung beider Sanktionen, was darauf schliessen lässt, dass dies möglich sein muss. Auch das Bundesgericht bejaht die kumulative Anordnung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe und der Verwahrung. Es begründet dies damit, dass die Anforderungen für die Entlassung aus der Verwahrung höher sind als die Anforderungen für die Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafen und damit ein höherer Schutz der Gesellschaft vorliegt. Nach Art. 86 Abs. 5 StGB ist bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe die bedingte Entlassung nur möglich, wenn nicht anzunehmen ist, dass der Täter weitere Verbrechen oder Vergehen begehen werde. Dann sind aber die Anforderungen der Verwahrung nicht mehr erfüllt, welche voraussetzt, dass beim Täter eine Rückfallgefahr besteht. Die Anordnung beider Sanktionen ist deshalb widersprüchlich und verletzt die Bestimmung in Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB, gemäss der eine Massnahme nur anzuordnen ist, wenn eine Strafe alleine nicht genügt.</p>	<p>6 Punkte</p>
<p>Total Fall 3</p>	<p>20 Punkte + 5 Punkte für Logik, Struktur, kohärente Argumentation, Rechtschreibung und Grammatik</p>

	Maximale Punktzahl
Fall 1	24 Punkte
Fall 2	36 Punkte
Fall 3	20 Punkte
Gesamteindruck	20 Punkte
Total	100 Punkte